

Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit

BKK _____ **Betriebsnummer der BKK** _____

(Name und Betriebsnummer der Betriebskrankenkasse, an die für nachfolgend genannte/n Arbeitnehmer/in die Beiträge gezahlt werden.)

Arbeitgeber

Betriebsnummer

Name 1 _____

Name 2 _____

Straße _____

PLZ _____ **Ort** _____

Ansprechpartner/in _____ **Telefon** _____ / _____

_____ **Fax** _____ / _____

_____ **E-Mail** _____

Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer

Name _____

Vorname _____

Rentenversicherungsnummer

Geburtsdatum

____/____/____

bei der oben genannten Betriebskrankenkasse versichert

ja nein, Name der Krankenkasse, Ort _____

Umlagebetrieb bei der Betriebskrankenkasse seit

____/____/____ (Tag Monat Jahr)

Erstattung wird beantragt

von: _____ bis: _____

je nach Art der Berechnung, zutreffendes bitte angeben

ausgefallene Kalendertage

ausgefallene Arbeitstage

ausgefallene Arbeitsstunden

____,____,____

regelmäßige

Anzahl d. wöchentl. Arb.-Stunden

Arbeitstage je Woche Anzahl von - bis

____,____

____/____/____

Das fortgezahlte Arbeitsentgelt berechnet sich

nach dem Stundenlohn in Höhe von _____ EUR DM Betrag _____

nach dem gleich bleibenden Monatslohn in Höhe von _____ Betrag _____

bei Akkordlohn: nach dem Verdienst des letzten Monats / letzten 3 Monate _____ Betrag _____

Fortgezahltes Arbeitsentgelt ohne Einmalzahlung und ohne AG-Beitragsanteile

Erstattungsbetrag (je nach Erstattungssatz)

____,____ Betrag

____,____ Betrag

Arbeitsunfähigkeit ist zurückzuführen auf einen Unfall bei Schadenersatz gegen Dritte *

ja nein

* Ein eventueller Schadenersatzanspruch gegen Dritte wird insoweit an die BKK-Arbeitgebersversicherung nach § 5 AAG abgetreten.

Die Angaben sind richtig, vollständig und stimmen mit den Lohnunterlagen überein. Die Erstattung erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung. Es wird bestätigt, dass in Bezug auf den errechneten Erstattungsbetrag die Umlage abgeführt wurde.

Wir bitten, den Erstattungsbetrag auf folgendes Konto des Arbeitgebers zu überweisen:

Kontonummer: _____

Ort / Datum _____

Bankleitzahl: _____

Geldinstitut: _____

Stempel / Unterschrift des

Wir bitten, den Erstattungsbetrag auf dem Beitragskonto der Betriebskrankenkasse zu verrechnen. Arbeitgeber / Steuerberaters

Rücksendung an :

BKK-Landesverband Ost
Arbeitgeberversicherung
39069 Magdeburg

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber!

1. Für jeden Arbeitsunfähigkeitsfall ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
2. Erstreckt sich der Erstattungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres, so sind zwei Anträge - getrennt nach Kalenderjahren - einzureichen.
3. Es sind nur abgerechnete und zurückliegende Kalendermonate zu beantragen.

Erläuterungen

Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber

Anspruchsberechtigt sind die Arbeitgeber, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 AAG für versicherungs- und umlagepflichtig erklärt wurden.

Grundsatz der Arbeitgeberversicherung

Ein Erstattungsanspruch besteht für alle Arbeitnehmer eines Unternehmens, soweit sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG haben. Kein Anspruch auf Erstattung besteht für Heimarbeiter.

Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden die Aufwendungen, die dem Arbeitgeber mit der Zahlung von Entgelten im Krankheitsfälle in dem in § 3 EFZG genannten Zeitraum entstanden sind. Für Zahlungen über diesen Zeitraum hinaus besteht kein Erstattungsanspruch.

Das in den ersten vier Wochen des Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Arbeitsentgelt ist nur dann erstattungsfähig, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung die Zahlung festlegt.

Arbeitsunfähigkeit

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Nach Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 5 EFZG).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes u. a. zu verweigern, solange der Arbeitnehmer die von ihm vorzulegende ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt (§ 7 EFZG).

Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne das ihn ein Verschulden trifft, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen. Bei Einstellung der Arbeitsleistung im Laufe eines Arbeitstages hat der Arbeitnehmer für den restlichen Teil des Tages der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EFZG. Kein Erstattungsanspruch

besteht, wenn die Entgeltfortzahlung ihren Rechtsgrund nicht im EFZG hat.

Wird der Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, so werden die Zeiten zusammengerechnet.

Wenn jedoch der Arbeitnehmer zwischen zwei Arbeitsunfähigkeitszeiten infolge derselben Krankheit mindestens 6 Monate wieder arbeitsfähig war, so erwirbt er einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis längstens 6 Wochen (§ 3 EFZG).

6-Wochen-Frist: Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur für höchstens 42 Kalendertage. Hat der Arbeitnehmer am Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet, so beginnt die Frist mit dem darauf folgenden Kalendertag. Hat der Arbeitnehmer dagegen am Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit überhaupt keine Arbeitsleistung erbracht, so beginnt die Frist am gleichen Tage.

Höhe der Entgeltfortzahlung

Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf Arbeitsentgelt, das er verdient hätte, wenn er nicht durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert worden wäre (Lohnausfallprinzip § 4 EFZG). Als Arbeitszeit gilt die für den einzelnen erkrankten Arbeitnehmer maßgebende regelmäßige Arbeitszeit, so wie sie sich aus seinem Arbeitsvertrag ergibt.

Mehrarbeit ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Überstunden in der Vergangenheit regelmäßig angefallen sind und dies ohne die Arbeitsunfähigkeit auch weiterhin der Fall gewesen wäre. Regelmäßigkeit ist dann gegeben, wenn Überstunden - von kurzfristigen Ausnahmen abgesehen - in jeder Woche der letzten abgerechneten 3 Lohnabrechnungszeiträume (die letzten 3 Monate oder 12 bzw. 13 Wochen) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit angefallen sind.

Begriff: Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitsentgelt - AE)

Für die Entgeltfortzahlung ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Versicherungsanteils zur Sozialversicherung) im arbeitsrechtlichen Sinne zugrunde zu legen.

Dazu zählen u. a. alle Grundbezüge (Zeit-, Schicht-, Leistungslohn usw.), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und ständige Lohnzulagen, die auf besonderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses beruhen. Das betrifft Erschwernis-, Gefahren- und Nachtdienstzulagen (keine Aufwendungen für Arbeitsbekleidung oder Reinigungsmittel) und vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber nach dem Vermögensbildungsgesetz leistet. Nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des EFZG gelten solche Leistungen, die als Ersatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers dienen. Das sind unter anderem Auslösungen, Schmutzzulagen, Fahrkostenzuschüsse, Tage- und Übernachtungsgelder, Kindergartenzuschüsse u. ä. Leistungen. Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG unberücksichtigt und somit außer Ansatz.

Schadenersatz durch Dritte

Wurde die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch einen Dritten verursacht (z. B. bei einem Verkehrsunfall, Unfall durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB usw.), von dem er Schadenersatz fordern kann, so geht dieser Anspruch nach § 6 EFZG auf den Arbeitgeber über, soweit dieser Arbeitsentgelt fortgezahlt hat. Begehrt der Arbeitgeber in solchen Fällen von der Arbeitgeberversicherung die Erstattung dieses Arbeitsentgeltes, so muss er seinen Anspruch vorher an die Arbeitgeberversicherung abtreten (§ 5 AAG). Den von der Arbeitgeberversicherung nicht erstatteten Teil kann er dagegen nach Maßgabe der anderen gesetzlichen Vorschriften vom Dritten selbst verlangen.

Für Erstattungszeiträume vor dem 01.01.2006 gilt das Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) mit seinen Regelungen.